

Altmarkkreis Salzwedel

* Nutzungsordnung für Sporthallen des Altmarkkreis Salzwedel KT Beschl. v. 11.12.2006

* 1. Änderung der Nutzungsordnung

KT Beschl. v. 17.12.2007

Lesefassung

Nutzungsordnung für die Sporthallen des Altmarkkreises Salzwedel

Auf Grund der §§ 2 II, 16 I in Verbindung mit § 33 III Nr. 6 der Landkreisordnung des Landes Sachsen- Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie die Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages am 17.12.2007 folgende Nutzungsordnung in der geänderten Form beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Sporthallen dienen in erster Linie der Erfüllung des Bildungsauftrages entsprechend dem geltenden Schulgesetz.

Die Sporthallen können gemeinnützigen Sportvereinen und anderen gemeinnützigen Verbänden, sonstigen Gruppen und Teilnehmern von Lehrgängen zur Ausübung des Sports auf Antrag überlassen werden.

Um die durch die Nutzung bedingten, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten teilweise zu decken, wird für die Betriebswirtschaftskosten eine Gebühr erhoben.

Für alle Nutzer, die eine schriftliche Genehmigung zur Nutzung der Sporthallen erhalten haben, gilt die Einhaltung der jeweiligen Hausordnung.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung für außerschulische Zwecke besteht nicht . Die Überlassung kann jederzeit und in jedem Fall entschädigungslos widerrufen werden. Sie kann insbesondere eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Bau-, Reinigungs- oder andere Arbeiten es erfordern oder gegen die Hausordnung verstoßen wurde bzw. der Schulbetrieb eine Mitnutzung nicht zulässt .

Die Überlassung der Sporthalle ist zu versagen, wenn die begründete Annahme besteht, dass mit der vorgesehenen Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbunden sein wird.

Dies kann z. B. der Fall sein, wenn eine Beschädigung oder Zerstörung des kreislichen Eigentums zu befürchten ist bzw. bei erkennbaren gesetz- oder verfassungswidrigen Bestrebungen .

Die Zulassung kann darüber hinaus eingeschränkt bzw. zurückgenommen werden, wenn wiederholt weniger als 10 Personen während der zugewiesenen Benutzungszeit in der Halle tätig sind oder wenn der jeweilige Benutzer die Halle unbefugt Dritten zur Nutzung überlässt. Dasselbe gilt auch, wenn die in der Zuweisung bestimmte sportliche Tätigkeit nicht ausgeübt wird.

§2 Nutzungszeiten

Die Nutzung einer Schulsporthalle zu außerschulischen Zwecken wird grundsätzlich **nicht** gestattet :

- a) während der Unterrichtszeit
- b) an Werktagen nach 22.00 Uhr
- c) an Feiertagen

Während der Sommerferien bleiben die Sporthallen 4 Wochen zur Durchführung von Wartungsarbeiten geschlossen.

§ 3 Antragstellung

Der Antrag zur Nutzung der Sporthalle hat formlos und schriftlich mit Angabe des Nutzers, Nutzungsweck- und Zeit beim Altmarkkreis Salzwedel zu erfolgen.

Anträge auf Überlassung der Sporthalle sind rechtzeitig, spätestens 3 Wochen vor der geplanten Benutzung zu stellen.

Anträge für den Trainingsbetrieb der jeweiligen Saison sind 5 Wochen vor Beginn der Sommerferien zu stellen.

§ 4 Genehmigung

Die schriftlich erteilte Genehmigung berechtigt nur zur Benutzung der Sporthallen während der festgesetzten Zeit und für den zugelassenen Zweck.

Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

Ausnahmen können auf besonders begründeten Antrag hin genehmigt werden.

Soweit es zweckmäßig ist, bei einer längerfristigen Benutzung besondere Verträge zwischen dem Landkreis und dem Benutzer abzuschließen, gelten die darin enthaltenen diesbezüglichen Vereinbarungen .

§ 5 Hausordnung für Sporthallen

Einzelheiten über die Nutzung der Sporthallen werden in einer besonderen Hausordnung geregelt.

§ 6 Widerrufsvorbehalt

Veranstalter und Benutzer, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung der kreislichen Sporthallen stören, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden. Ein Ersatzanspruch bei einem Widerruf besteht nicht.

§ 7

Gebühren

Der Altmarkkreis Salzwedel erhebt eine Gebühr zur Kostenbeteiligung nach den Vorschriften der Gebührensatzung

§ 8

Leitung und Aufsicht

Sport- und anderweitige Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen statt finden.

Festgestellte Mängel oder Schäden sind dem Hallenwart/ Hausmeister anzuzeigen und im Mängelbuch zu vermerken. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.

Am Ende der Nutzungszeit sind die Sporthallen ordnungsgemäß aufzuräumen und durch den Verantwortlichen der Gruppe, Hausmeister/ Hallenwart zu verschließen.

§ 9

Hausrecht

Die Beauftragten des Landkreises haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.

In den Sporthallen üben Hausmeister, Hallenwart bzw. Beauftragte des Landkreises im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht des Landkreises aus und sorgen für die Einhaltung der Hausordnung und der Benutzungspläne. Den Anordnungen ist unbedingt zu folgen. Der/ die Schulleiter/in in der jeweiligen Halle übt das Hausrecht aus. Die Aufsicht führen in seiner/ ihrer Vertretung die Sportlehrer/ innen oder die Hausmeister/ innen . Ihren Anweisungen ist unbedingt zu folgen.

§ 10

Haftung

Der Altmarkkreis Salzwedel übernimmt grundsätzlich keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen sowie deren Mitgliedern, Sportgruppen oder den Besuchern der Veranstaltungen aus der Benutzung der Halle erwachsen.

Der Veranstalter stellt den Kreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen stehen. Er verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Kreis und für den Kreis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückforderungen gegen den Kreis und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Dem Veranstalter wird empfohlen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
Von diesem Vertrag bleibt die Haftung des Kreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von dem Gebäude gem. § 836 BGB unberührt.
Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die dem Kreis durch Überlassen der Einrichtung, Geräte und Zugangswege entstehen.

Der Landkreis haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer und Sportanlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Überlassung abhängig gemacht werden kann.

§ 11 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung für Sporthallen des Altmarkkreises Salzwedel tritt am 01.01.2007 in Kraft.

(Das Inkrafttreten der 1. Änderung der Nutzungsordnung vom 17.12.2007 ist zu beachten)

Erstellt am: 18.02.2008